

Zusatzbedingungen für das Reha-Management in der Unfallversicherung

Diese Bedingungen gelten nur bei versicherten Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen das Reha-Management als vereinbarte Leistungsart aufgeführt wird.

1. Was ist versichert?

- 1.1 Nach einem Unfall erbringen wir Unfall-Assistance- und Reha-Management-Leistungen. Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister.
- 1.2 Diese Leistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden.

2. Wann und in welchem Umfang erhalten Sie Unfall-Assistance- und Reha-Management-Leistungen?

2.1 Voraussetzungen für die Leistungen

Die versicherte Person hat einen Unfall gemäß den Ziffern 1.3 bis 1.4 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) erlitten.

2.2 Leistungen der Unfall-Assistance ohne Kostenübernahme

Die Hilfe beschränkt sich auf die Benennung und Organisation von Assistance-Leistungen. Die Kosten für eine erbrachte Leistung trägt der Versicherungsnehmer.

2.2.1 Informations- und Organisationsleistungen (abhängig von einem Unfallereignis)

Die nachfolgenden Leistungen werden auf Wunsch abhängig von einem Unfallereignis erbracht.

Die versicherte Person hat einen versicherten Unfall erlitten; unter Berücksichtigung des Zustands der versicherten Person wird Hilfe bei den nachfolgenden Dienstleistungen erbracht. Der Anspruch auf Hilfeleistung entsteht spätestens nach Abschluss der ärztlichen Akut- bzw. Anschlussheilbehandlung.

Erbrachte Hilfeleistungen gemäß dieser Zusatzbedingungen begründen keinen Anspruch auf weitere Leistungen aus Ihrer Unfallversicherung. Diese unterliegen einer gesonderten Leistungsprüfung durch den Versicherer.

2.2.1.1 Menüservice

Die versicherte Person erhält nach Wunsch oder organisatorischer Machbarkeit einmal pro Woche sieben Hauptmahlzeiten oder jeden Tag eine Hauptmahlzeit. Die versicherte Person kann die Mahlzeiten aus einem Menüangebot wählen.

2.2.1.2 Kinderbetreuung

Wir vermitteln qualifizierte Tagesmütter wohnortnah. Die Betreuung des Kindes kann sowohl in den Räumen der Tagesmutter als auch in der Wohnung des Kindes selbst erfolgen.

2.2.1.3 Haustierunterbringung

Der versicherten Person wird die Betreuung Ihrer Haustiere organisiert. Das gilt nur für gewöhnliche Haustiere, wie z. B. Hunde, Katzen, Vögel etc., und nicht für exotische Tiere oder Tiere, deren Haltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, wie z. B. Reptilien.

2.2.1.4 Einkaufsservice

Sofern die Notwendigkeit hierfür besteht, werden folgende Besorgungen durchgeführt:

- Zusammenstellung des Einkaufszettels für Gegenstände des täglichen Bedarfs,
- Botengänge zur Bank, Sparkasse oder zu Behörden,
- das Besorgen von Rezepten oder Medikamenten,
- der Einkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs einschließlich Unterbringung der besorgten Gegenstände sowie
- das Bringen von Wäsche zur Reinigung und deren Abholung.

2.2.1.5 Wohnungsreinigung

Innerhalb der Wohnung/des Hauses der versicherten Person wird der übliche Wohnbereich (z. B. Flur, Schlafzimmer, Wohnzimmer Küche, Bad und Toilette) im allgemein üblichen Umfang gereinigt. Voraussetzung ist, dass die Räume vor dem Unfall in einem ordnungsgemäßen Zustand waren.

2.2.2 Informationsleistungen (unabhängig von einem Unfallereignis)

Die nachfolgenden Informationsleistungen werden auf Ihren Wunsch unabhängig von einem Unfallereignis erbracht:

2.2.2.1 Psychologen/Einrichtungen zur psychologischen Betreuung

Wir benennen Psychologen und Einrichtungen zur psychologischen Betreuung.

2.2.2.2 Impfkunft

Anrufer können sich bei Fragen rund um das Thema Impfen, auch zur Prävention, an unsere Medizinische Hotline wenden.

2.2.2.3 Gesundheitshotline

- Anrufer können sich bei Fragen rund um folgende Themen an unsere Medizinische Hotline wenden:
- Suche von Spezialisten,
- ärztliche Meinung,
- Hilfe bei Vergiftungen (Nennung von Notfall-Einrichtungen).

2.3 Leistungen im Reha-Management

Wir unterstützen die versicherte Person durch ein Reha-Management.

Dies beinhaltet

- eine Situationsanalyse,
- die Ermittlung des medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitationsbedarfs,
- die Erstellung eines individuellen Rehabilitationskonzepts,
- die Begleitung bei der Rehabilitation sowie
- die Beratung über mögliche Leistungen der deutschen Sozialversicherung oder anderer Leistungsträger.

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird durch qualifiziertes Personal mit dem Betroffenen eine Problemanalyse durchgeführt und Hilfestellung bei der Suche nach

einer individuellen und bedarfsorientierten Intervention angeboten.

In Ausnahmefällen, wenn eine telefonische Aufklärung und Beratung aufgrund der Schwere des Falles nicht ausreicht, bieten wir auch ein Erstgespräch vor Ort an.

Wir übernehmen die für dieses Erstgespräch angefallenen Kosten.

2.4 Mitwirkung von Krankheiten

Haben Krankheiten oder Gebrechen an den Unfallfolgen mitgewirkt, schränken wir abweichend von Ziffer 3 der AUB unsere Rehabilitationsleistungen nicht ein.

3. Welche Leistungen sind versichert?

3.1 Medizinische Rehabilitation und Therapie

Wir beraten über, organisieren und vermitteln geeignete ambulante und stationäre Rehabilitationsbehandlungen, -maßnahmen und Therapien wie:

- ärztliche Zweitmeinung,
- qualifizierte Leistungserbringer (z. B. spezialisierte Ärzte, Physiotherapeuten, Kliniken, Reha-Einrichtungen),
- spezielle Therapien und Maßnahmen (z. B. psychologische Betreuung, Osteopathie).

Beispielfall: Nach einem Motorradunfall wird die versicherte Person in die nächste Klinik verbracht. Auf Wunsch der versicherten Person:

- *holen wir eine ärztliche Zweitmeinung ein,*
- *organisieren die Verlegung in eine geeignetere Spezialklinik,*
- *vermitteln geeignete Anschlussbehandlungen, z. B. Osteopathie.*

3.2 Berufliche Rehabilitation

- Unterstützung und Beratung bei Wiedereingliederung ins Arbeitsleben,
- Beratung, Planung und Unterstützung des Arbeitgebers für behindertengerechte Gestaltung des/eines Arbeitsplatzes,
- Beratung und Begleitung behinderter Kinder und Jugendlicher zur Aufnahme eines geeigneten Ausbildungsplatzes und schulischen Einrichtung,
- Beratung schulischer oder beruflicher Perspektiven,
- Beratung zur häuslichen Pflege,

3.3 Hilfsmittel

Wir beraten über und vermitteln geeignete Hilfsmittel.

Das können zum Beispiel sein:

- Prothesen,
- Rollstühle,
- Gehhilfen.

3.4 Technische Rehabilitation

Wir beraten bei der Gestaltung/dem Umbau der Wohnung und unterstützen bei der Organisation eines behindertengerechten Umbaus der von der versicherten Person bewohnten Wohnung oder der Ein-/Zweifamilienhauses sowie eines behindertengerechten Umbaus des Personenkraftwagens, den die versicherte Person benutzt.

4. Wie lange und in welcher Höhe erhalten Sie unsere Leistungen? Wie wirken sich Zahlungen anderer Leistungsträger aus?

4.1 Leistungsdauer

Die Leistungen nach den Ziffern 2.2, 2.3 und 3 erbringen wir längstens für 3 Jahre ab dem Tag des Unfalls.

4.2 Kostenübernahme

Für die Leistungen nach Ziffer 3.1 bis 3.3 gilt Folgendes:

Die Kosten für die Begleitung durch den Reha-Berater, die Beratung zur Technischen Rehabilitation und zur Beruflichen Rehabilitation werden bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 5.000 Euro je Leistungsfall übernommen.

4.3 Zahlungen anderer Leistungsträger

Die Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen nach Ziffer 3.1 bis 3.3 tragen wir, soweit sie nicht von anderen Leistungsträgern, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, übernommen werden.

5. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ergänzend zu Ziffer 7 der AUB gelten folgende Obliegenheiten:

- 5.1 Damit wir unsere Leistungen erbringen können, benötigen wir Auskünfte über den aktuellen Gesundheitszustand der versicherten Person. Sie oder die versicherte Person müssen uns diese Auskünfte erteilen, soweit sie für unsere Leistungen erforderlich sind.
- 5.2 Auskünfte, die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, haben Sie uns ebenso zu erteilen. Dazu gehören insbesondere Informationen
 - zum aktuellen Versicherungsschutz bei gesetzlichen, privaten oder sonstigen Versicherungs-/Versorgungs-/Leistungsträgern,
 - zu bereits beantragten, erbrachten oder zugesagten Leistungen.
- 5.3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, kann dies Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben. Ziffer 8 der AUB gilt entsprechend.

6. Welche vertraglichen Beziehungen bestehen zu den Dienstleistern?

Wir beauftragen qualifizierte Dienstleister, um unsere Leistungspflicht zu erfüllen. Dadurch werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen oder der versicherten Person und den von uns beauftragten Dienstleistern begründet.

Für Dienstleistungen, die Sie oder die versicherte Person in Auftrag geben, übernehmen wir keine Kosten.

7. Wie wirken sich die Rehabilitationsleistungen auf andere Leistungen aus der Unfallversicherung aus?

Erbringen wir Rehabilitationsleistungen, ist damit die Anerkennung unserer Leistungspflicht für weitere Leistungen aus Ihrer Unfallversicherung nicht verbunden. Maßgeblich dafür sind die Bedingungen, die für die jeweiligen Leistungsarten gelten.